

Riester-Merkblatt Minijob (geringfügige/kurzfristige Beschäftigung)

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit
Servicecenter Leben Vertrag
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München

Wir sind für Sie da: Mo. - Fr. 8:00 - 19:00 Uhr

Servicetelefon 089 5153-212
riesterzulagen@continentale.de

Was ist ein Minijob?

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung.

Es gibt zwei Arten:

- Minijob mit einer bestimmten Verdienstgrenze
- Minijob mit einer bestimmten Zeitgrenze.

Bei einem Minijob mit einer Verdienstgrenze verdient der Beschäftigte nicht mehr als 556 EUR im Monat. Er arbeitet meist regelmäßig – auf die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Einsätze kommt es nicht an (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Bei einem Minijob mit einer bestimmten Zeitgrenze ist es wichtig, dass der Beschäftigte im Laufe eines Kalenderjahres nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage arbeitet. Er arbeitet nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich – die Höhe des Verdienstes spielt dabei keine Rolle (kurzfristige Beschäftigung).

Ein Minijobber kann im gewerblichen Bereich oder im Privathaushalt beschäftigt sein.

Bin ich als Minijobber pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Personen, die nach dem 1. Januar 2013 ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Wurde diese Befreiung einmal durchgeführt, so ist eine Rückkehr in diesem Minijob zur Rentenversicherungspflicht nicht mehr möglich.

Personen, die ihren Minijob vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, sind weiterhin versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, solange ihr regelmäßiger monatlicher Verdienst die alte Verdienstgrenze von 400 EUR nicht übersteigt.

Sie haben die Möglichkeit, gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistungen auf den vollen Satz aufgestockt wird.

Ist es für die Zulageberechtigung in der Riester-Rente relevant, ob ich pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung bin?

Ja. Um Anspruch auf die staatliche Förderung zu haben, müssen Sie den 15%-igen Pauschalbeitrag Ihres Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,6% aufstocken. Dies entspricht einem Eigenanteil von 3,6%, den Ihr Arbeitgeber vom Verdienst abzieht und zusammen mit seinem Anteil an die Minijob-Zentrale weiterleitet.

Ich bin geringfügig beschäftigt in einem Privathaushalt. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Für 556 EUR Minijobs in einem Privathaushalt gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie für alle anderen geringfügig entlohten Beschäftigten. Allerdings beträgt der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Minijobs in Privathaushalten 5%. Bei einem vollen Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,6% beträgt Ihr Eigenanteil somit derzeit 13,6%. Mit dem Formular „Haushaltsscheck“ kann Ihr Arbeitgeber Sie als Minijobber in seinem Haushalt bei der Sozialversicherung an- oder abmelden.

Was passiert, wenn der Pauschalbeitrag nicht aufgestockt wird?

Wurde für Sie nur der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, können Sie die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/Lebenspartners nach LPartG erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet/verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner nach LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulagenberechtigten Personenkreis gehört.

Wofür lohnt es sich noch, den Eigenbeitrag zusätzlich zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen?

Durch die Zahlung des Eigenbeitrages erwerben Sie die gleichen Ansprüche wie aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung. Es lohnt sich in der Regel, den Eigenanteil zu zahlen.

Durch die Rentenversicherungspflicht erwerben Sie vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind darüber hinaus Voraussetzung für:

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Ich übe mehrere Beschäftigungen gleichzeitig aus. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Arbeiten Sie gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern, müssen diese prüfen, ob die Voraussetzungen für Ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung noch vorliegen oder ob Sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.

Üben Sie mehrere 556 EUR Minijobs, ohne einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachzugehen, bei verschiedenen Arbeitgebern aus, muss Ihr Verdienst aus allen Minijobs zusammengerechnet werden. Liegt Ihr Gesamtverdienst regelmäßig über 556 EUR im Monat, sind die Minijobs nicht mehr geringfügig entlohnt und in allen Beschäftigungen voll sozialversicherungspflichtig. Wird die Verdienstgrenze von monatlich 556 EUR nicht überschritten, bleiben alle Beschäftigungen geringfügig entlohnt.

Als versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung gilt auch eine Berufsausbildung, der Bezug von Entgeltersatzleistungen, ein freiwilliges, soziales/ökologisches Jahr und der Bezug von Vorruhestandsgeld.

An wen kann ich mich bei Fragen rund um das Thema Minijob wenden?

Unter der Telefonnummer 0355 2902-70799 und im Internet unter www.minijob-zentrale.de erhalten Sie weitere Informationen.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Rententräger, ob Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Ist dies der Fall, ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 089 5153-212 an oder schreiben Sie eine E-Mail an riesterzulagen@continentale.de